

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-008/04
HA	

Dezernat: IV

Amt: 61

Termin der Tagung: 31.03.2004

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	17.02.2004	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Umwelt	16.03.2004
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Hauptausschuss	24.03.2004
☒ Wirtschaft	16.03.2004	☒ Stadtverordnetenversammlung	31.03.2004
☒ Bau und Verkehr	17.03.2004	☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Sport, Schule u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Einbeziehungssatzung Cottbus, Sielower Grenzstraße – Beitrittsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Den Maßgaben und Auflagen aus dem Bescheid des MSWV vom 08.01.2004 (Gesch.-Z. 23.3) zur Einbeziehungssatzung wird beigetreten.
2. Der Beitrittsbeschluss ist der Anzeigebehörde vorzulegen.
3. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Einbeziehungssatzung, in der geänderten Fassung des Beitrittsbeschlusses vom 31.03.2004, ist ortsüblich bekannt zu machen.

Im Original gezeichnet

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung am 24.09.2003 (Beschluss-Nr. IV-051/50/03) die Einbeziehungssatzung Cottbus „Sielower Grenzstraße“ als Satzung beschlossen.

Das MSWV hat nach Abschluss der rechtsaufsichtlichen Prüfung mit Schreiben vom 08.01.2004 (Gesch.-Z. 23.3)

Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Die Geltendmachung von Rechtsverletzungen durch die höhere Verwaltungsbehörde im Anzeigeverfahren erfordert den Beitrittsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus.

Durch die Maßgaben und Auflagen werden die Rechte der Planbetroffenen nicht tangiert, so dass eine erneute Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen ist.

Die Maßgaben und Auflagen betreffen planungsrechtliche Festsetzungen und dienen der Klarstellung.

In der Anlage 1 zur Beschlussvorlage wurden die Maßgaben und Auflagen zusammengefasst und den Änderungsvorschlägen für die Einbeziehungssatzung gegenüber gestellt.

Die Einbeziehungssatzung wurde in ihren Festsetzungen dahingehend überarbeitet und der SVV-Beschlussvorlage als Anlage 2 beigelegt.

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den Beitrittsbeschluss zu den Maßgaben zu Auflagen zu fassen.

Es wird der Antrag auf Beschlussfassung in erster Lesung gestellt.

Anlagen:

Anlage 1 Maßgaben und Auflagen

Anlage 2 Einbeziehungssatzung in der überarbeiteten Fassung zum Beitrittsbeschluss einschließlich Begründung

Finanzielle Auswirkungen:
☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:

2. Sicherstellung der Finanzierung:

3. Folgekosten:

Maßgaben/Auflagen des MSWV
lt. Bescheid vom 08.01.2004

Änderung der Satzung/
Begründung

Maßgabe 1

Die folgenden textlichen Festsetzungen sind
zu streichen:

- § 5 Abs. 3
- § 5 Abs. 4
- § 5 Abs. 5, 4. Spiegelstrich

Ist in der neuen Fassung
der Satzung vom Januar 2004
erfolgt.

Maßgabe 2

Die Festsetzungen zur Zulässigkeit von
Vorhaben unter dem § 2 sowie den §§ 3 und 4
sind widerspruchsfrei zu fassen.

§ 2 wurde gestrichen, damit sind
die Festsetzungen in §§ 3 und 4
widerspruchsfrei.

Maßgabe 3

Die Regelung zu den Pflanzlisten ist eindeutig
zu fassen.

In der Anlage zur Begründung
(Pflanzliste) ist das Wort
„empfohlener“ gestrichen worden.

Auflage 1

Die Bestandteile der Satzung – Plan und Textteil -
sind urkundlich zu verbinden.

Auflage 2

Der Zusatz hinter der Überschrift „Planteil“ ist
ist korrekt zu fassen.

Auflage 3

Die falsche Rechtsgrundlage in der Präambel
ist zu korrigieren.

Durch die Zusammenfassung
von Plan- und Textteil der
Satzung sind die Auflagen mit
eingearbeitet worden.

Auflage 4

Die Begründung ist zu aktualisieren.

Die Begründung wurde in der
Bezeichnung der geänderten
Punkte korrigiert.